

**GdV Gewerkschaft der Sozialverwaltung – Landesverband Sachsen**  
**im sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen**

Landesvorsitzender: Michael Welsch, Jahnstr. 4a, 09126 Chemnitz, 0371/4572380

E-Mail: [michael.welsch@arcor.de](mailto:michael.welsch@arcor.de)

Herrn Staatsminister Dr. Albrecht Buttolo  
Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2

Chemnitz, 22.02.2007

01097 Dresden

**Stellungnahme der Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) –  
Landesverband Sachsen zum Entwurf eines Sächsischen  
Verwaltungsneuordnungsgesetzes (SächsVwNG) im Rahmen der  
Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Ihr Az.: SVR-0500.40/533**

Sehr geehrter Herr Dr. Buttolo,

die Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) – Landesverband Sachsen gibt zu dem im Betreff genannten Referentenentwurf folgende Stellungnahme ab:

**Personalübergang**

**Zu Artikel 2, § 1**

In Absatz 1 ist nach dem bisherigen Satz 1 folgender Satz einzufügen: „Der Beamte ist vorher zu hören.“

Der verfassungsmäßige Grundsatz des rechtlichen Gehörs gebietet es bei derart gravierenden Maßnahmen, auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern und Auszubildenden, zwingend anzuhören.

**Zu Artikel 2, § 2**

Im Hinblick auf das Urteil des LAG Sachsen vom 19. März 1998 (10 Sa 738/97) wird ein Personalübergang mittels privatrechtsgestaltendem Verwaltungsakt, wie in Absatz 3 vorgesehen, abgelehnt. Die gesetzlich verfügte Verschiebung des Rechtsweges von der Arbeits- zur Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nicht begründbar. Die GdV Sachsen geht davon aus, dass eine Gesetzgebungskompetenz für diese Form des Personalübergangs dem Freistaat Sachsen nicht zusteht.

In Absatz 4 Ziffer 2. ist neben der Berücksichtigung tarifrechtlicher Zeiten auch die Berücksichtigung der genannten Zeiten als Dauer der Betriebszugehörigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 KSchG (kündigungsschutzrechtliche Zeiten) aufzunehmen. Dies ergibt sich zwingend aus Absatz 1 (Rechtseintrittsklausel) und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Hinblick auf die Rechtsprechung des BAG (so vom 06. Februar 2003, 2 AZR 623/01) so dargestellt werden.

Zu Absatz 4 Ziffer 5 ist im Hinblick auf den tariflichen Bestandsschutz der wöchentlichen Arbeitszeit zu konkretisieren, wie sich bei der aufnehmenden Körperschaft vereinbarte abgesenkte Arbeitszeiten („Sozialtarifverträge“) strukturell auf das Schlechterstellungsverbot auswirken.

### **Zu Artikel 2, § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2**

Wenn bis zum 01.05.2008 Einvernehmen über zu übergebendes und zu übernehmendes Personal herzustellen ist, sind die entsprechenden Verfügungen aus Gründen der Planungssicherheit unverzüglich, spätestens bis 15.05.2008, an die Beschäftigten auszuhändigen. Bis zu diesem Stichtag muss außerdem jedem Beschäftigten bekannt gegeben sein, wo sich sein neuer Arbeits- bzw. Dienort befindet. Dies setzt voraus, dass sicherzustellen ist, dass zu diesem Zeitpunkt Klarheit über den Sitz (bzw. Außenstellen) der neuen Landratsämter herrscht. Gleiches gilt für die Außenstellenoption des Kommunalen Sozialverbandes (vgl. Artikel 59 § 3 Abs. 4).

### **Zu Artikel 2, § 3 Abs. 6**

Ziffer 3. ist wie folgt zu formulieren: „Kinder, für die der Beschäftigte zum 01. Juli 2008 unterhaltspflichtig ist,“, Ziffer 6 ist wie folgt zu formulieren: „Eigenschaft des Bediensteten als schwerbehinderter Mensch bzw. eine vorliegende Gleichstellung mit diesem Personenkreis,“.

Die bisherige Formulierung der Ziffern 3 und 6 gestaltet die Personalauswahl und –verteilung nicht sozialverträglich genug. Außerdem sollte die Formulierung in Ziffer 6 dem Sprachgebrauch des SGB IX angepasst werden.

### **Zu Artikel 2, § 3 Abs. 7**

Es ist zu konkretisieren, was erforderliche Auskünfte (und für wen) sind. Hierzu müssen einheitliche Kriterien festgelegt werden. Denkbar ist beispielsweise ein von der bisherigen Dienststelle in tabellarischer Form zu standardisierten dienstlichen Kriterien gefertigter Auszug. Erfolgt dann eine solche Auskunft, ist der betreffende Beschäftigte zwingend davon zu unterrichten.

### **Zu Artikel 2, § 4**

Aus Sicht der GdV greift die Beteiligung der Personalräte in Artikel 2 § 4 im Speziellen und im gesamten Gesetzesvorhaben im Allgemeinen zu kurz.

Die GdV macht hierzu den Standpunkt des Hauptpersonalrates des SMS zum Bestandteil ihrer Stellungnahme (folgender Kursiv-Text):

### Grundsätzliche Überlegungen:

Der HPR SMS hält den Abschluss eines Tarifvertrages zur Regelung der mit der Verwaltungsreform erforderlichen Maßnahmen oder ggf. den Abschluss von Zielvereinbarungen der Staatsregierung mit den Gewerkschaften und einer Gemeinschaft der Hauptpersonalräte für die umfassendste Lösung mit hoher Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Dies entspräche auch den erklärten Zielen der Eckwerte zur Verwaltungs- und Funktionalreform („Der Personalübergang und der notwendige Personalabbau werden unter Beteiligung der Beschäftigten und ihrer Vertretungen sowie der Gewerkschaften sozialverträglich umgesetzt.“)

Der HPR SMS begrüßt ungeachtet dessen die Einbeziehung der Personalräte in den Prozess der Verwaltungsreform grundsätzlich. In der vorliegenden Form, lediglich für den Abschluss einer den § 3 Abs. 6 ausgestaltenden Vereinbarung eine Gemeinschaft der Hauptpersonalräte zu bilden, ist die Regelung jedoch nicht ausreichend. Insbesondere fehlt auch eine Kontrolle bei der Umsetzung dieser Vereinbarung durch eine Mitbestimmung der Hauptpersonalräte.

### Hinweise zum Gesetzestext

#### zu Abs. 1

- Der HPR SMS bevorzugt die Benennung der Gemeinschaft der Hauptpersonalräte in Artikel 3 – Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes - als dauerhaftes Gremium.
- Die Einrichtung einer Gemeinschaft der HPR nur zum Zwecke des Abschlusses einer Vereinbarung zur Ausgestaltung der Sozialauswahl nach § 3 Abs. 6 ist nicht ausreichend. Eine solche Gemeinschaft hätte nur dann eine Bedeutung, wenn der Prozess der Verwaltungsreform dadurch begleitet wird. Der zweite Halbsatz „..., in der zusätzliche ...“ ist zu ersetzen durch „... durch die der Prozess der Verwaltungsneuordnung begleitet wird“  
Nach bisheriger Formulierung („Artikel 2 – Gesetz über den Personalübergang vom Freistaat Sachsen auf die kommunalen Körperschaften“) ist die Auswahl innerhalb eines Geschäftsbereichs oder innerhalb der Staatsregierung übergehendes Personal nicht erfasst. Auch hierfür muss es eine Regelung geben, die der Beteiligung der Personalräte unterfällt.
- Das Gesetz muss zwingend die Mitbestimmungsrechte der Personalräte bei der Umsetzung der Vereinbarung im Geschäftsbereich vorschreiben.
- Wer ist Partner der Gemeinschaft der HPR?

#### zu Abs. 2

- Welches Staatsministerium ist von der Verwaltungsneuordnung „betroffen“? Sind nicht letztendlich nahezu alle Geschäftsbereiche durch die Aufgabenverlagerung direkt oder indirekt „betroffen“? Im Gesetz sind alle Geschäftsbereiche in irgend einer Weise aufgeführt („betroffen“), unabhängig, ob Personal auf kommunale Körperschaften übergeht.
- Wie ist zu verfahren, wenn sich ein HPR verweigert, weil er keine Vereinbarung abschließen will? Gilt diese Vereinbarung dann „zwangsweise“?

- Gibt es eine Mindestzahl für übergehendes Personal (s.a. unseren Hinweis zu „betroffenes Staatsministerium“), ab der ein Vertreter zu entsenden ist? (z.B. sind u. W. in einem Geschäftsbereich lediglich ca. 10 Beschäftigte betroffen)
  - Eine Vertretungsregelung ist nicht festgelegt!
  - Geschäftsordnung
    - o Vorsitzender oder Sprecher? Verhandlungsführer?
    - o Wie ist die Rückkopplung in die HPR gewährleistet? Nach SächsPersVG kann kein einzelnes Mitglied ohne Zustimmung des Gremiums für dieses handeln. Ist eine Rückkopplung zu den Personalräten der nachgeordneten Einrichtung möglich?
    - o Niederschriftführung der Sitzungen muss festgelegt werden
  - Wie soll die Beschlussfassung erfolgen?
    - o einstimmig
    - o Mehrheitsbeschluss
    - o Mehrheitsbeschluss, gewichtet nach der Zahl der von einer Versetzung betroffenen Beschäftigten
- Der HPR SMS bevorzugt eine Einstimmigkeit.*
- Bei Mehrheitsbeschlüssen wird ggf. gegen die Beschlüsse eines HPR beschlossen. Damit wird in die Rechte gewählter Gremien eingegriffen. Dies müsste im Gesetz geregelt werden.

*Der Zeitablauf ist knapp, da DV bis 01.03.2008 abgeschlossen sein soll, aber die Personalauswahl bis 01.05.2008 erfolgt sein soll. Dazwischen ist der Beschäftigte zu hören!*

## **Zu Artikel 7, § 37c SächsBG**

§ 37c SächsBG ist um einen folgenden Absatz 3 zu ergänzen: „Auf die Anwendung von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Dienstverhältnisses abgesehen.“ Aus Gründen der Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern ist auch für die Beamten Rechtssicherheit zu schaffen.

## **Inhaltlicher Teil**

### **Zu Artikel 43, § 15a**

Abs. 1 wird wie folgt formuliert: „Zuständig für die Feststellung des Vorliegens und des Grades der Behinderung und der Schwerbehinderteneigenschaft nach § 69 SGB IX ist der Kommunale Sozialverband Sachsen. Er unterliegt der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Soziales. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.“

Die enge Verzahnung der bisher der Landessozialverwaltung obliegenden Aufgabenbereiche des Sozialen Entschädigungsrechts, des Schwerbehindertenrechts (Feststellungsverfahren und Aufgaben des Integrationsamtes), des Gesetzes über das Landesblindengeld und andere Nachteilsausgleiche, der Kriegsopferversorge und des Ärztlichen Dienstes bedingen auch künftig einen gebündelten Aufgabenvollzug. Ressourcen werden so effektiv genutzt, eine Begutachtung ist Basis für mehrere Entscheidungen, eine

einheitliche Rechtsanwendung wird gewahrt.

Dies besonders auch vor dem Hintergrund, dass die Entscheidungen Statusentscheidungen über eine Vielzahl von Nachteilsausgleichen darstellen, welche nicht unerhebliche Folgekosten für den Steuerzahler verursachen. Nach dem Gutachten der BMS Consulting GmbH Düsseldorf vom Oktober 2004 „Bewertung der Kosten eines Vollzuges des SGB IX durch Kreise und kreisfreie Städte“ (Welches im Ergebnis eine Kommunalisierung aus Kostengründen ablehnt!) wird unter Bezug auf Erhebungen der Bayerischen Versorgungsverwaltung dargelegt, dass die erstmalige Feststellung eines GdB 50 bei einem 45-jährigen Menschen im Verlaufe seines weiteren Lebens 35 bis 50 T€ Folgekosten verursacht.

Dieses die Mehrkosten einer „Komplett-Kommunalisierung“ aufzeigende Gutachten wurde von der GdV Sachsen im Rahmen des bisherigen Reformprozesses der Expertenkommission, dem Lenkungsausschuss und den betroffenen Ressorts zur Verfügung gestellt. Dies blieb bisher ohne Beachtung.

Diverse politische Entscheidungen in verschiedenen Rechtsgebieten führen periodisch zu enormen Antragspitzen, zuletzt mit der Gesundheitsreform von 2005, mit der schwerbehinderte Menschen ab GdB 60 als chronisch krank gelten. Um Zuzahlungsbefreiungen zu erreichen, schnellten die Antragszahlen seinerzeit um 50% in die Höhe.

Die Bürgernähe ist mit der bereits jetzt praktizierten Ausweisausgabe „vor Ort“ stets gewährleistet. Zur Antragsannahme ist jede Kommune bereits jetzt verpflichtet.

Die Übertragung dieser Aufgabe an den Kommunalen Sozialverband wäre daher eine folgerichtige Entscheidung.

Der Vollständigkeit halber sei auf die fehlende Unterscheidung in obere und untere Verwaltungsbehörde (vgl. Artikel 47 § 7) hingewiesen.

Unabhängig davon, ob sich der Stellungnahme in diesem Punkt angeschlossen werden kann, ist folgendes dringend zu beachten:

Aus Anlage 7 (Blatt 2) der Begründung zu Artikel 2 § 3 Absatz 1 ergibt sich, dass im Bereich „Feststellung Sb-Eigenschaft“ der gesamte bisher in den ÄFS Chemnitz, Dresden und Leipzig angesiedelte Ärztliche Dienst auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehen soll. Nur so ist die hohe Zahl der übergehenden hD-Stellen (in die Zahl spielt allerdings nicht nur das ärztliche Personal hinein) zu erklären.

Vor der Zersplitterung des Ärztlichen Dienstes wird eindringlich gewarnt! Sollte daher der vorgenannten Argumentation zu Artikel 43 nicht gefolgt werden, sollte zumindest der Ärztliche Dienst zentral beim KSV Sachsen als zentrale Service-Einheit als eine Art MDV (Medizinischer Dienst der Versorgungsverwaltung) zugeordnet werden.

Beim in Anlage 7 vorgesehenen Szenario kommen nur 1,... „Arzt-VZÄ“ pro kommunaler Gebietskörperschaft an. Vertretung, Austausch und einheitliche Rechtsanwendung sind gefährdet, was eine Gefährdung des einheitlichen und kontinuierlichen Vollzugs des SGB IX bedeutet.

Die versorgungsärztliche Einschätzung zieht zahlreiche statusbedingte Auswirkungen nach sich (zum Beispiel vorzeitige Rente, Gleichstellung, Arbeitsplatzeinrichtung, besonderer Kündigungsschutz, Steuererleichterungen) und fließt in Beurteilungen anderer Leistungsträger (z. B. Agenturen für Arbeit, Rentenversicherung) ein.

Im Ärztlichen Dienst wirken arbeitsteilig Ärzte der verschiedensten Fachrichtungen, sie verfügen über die Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“, arbeiten nach den speziellen Begutachungskriterien der sogenannten „Anhaltspunkte“ (deren Verrechtlichung ansteht) und unterliegen den Prämissen des Ärztlichen Sachverständigenbeirates, Sektion Versorgungsmedizin, beim BMAS. Die Aufgaben sind damit nicht ohne Weiteres von anderen Ärzten mit übernehmbar.

Mit einer versorgungsärztlichen Einschätzungen lassen sich die Bereiche des Feststellungsverfahrens nach SGB IX, des Sozialen Entschädigungsrechts, des besonderen Kündigungsschutzes, des Landesblindengeldgesetzes und der Kriegsopferfürsorge quasi „geklammert“ abdecken.

Wegen des allgemeinen Ärztemangels dürften vor allem jüngere Versorgungsärzte nicht dem Ruf in den kommunalen Bereich folgen, was aus Sicht der GdV aus den o.g. Gründen zu fatalen Wirkungen für das Klientel der schwerbehinderten Menschen führen wird.

Eine Anbindung zumindest des Ärztlichen Dienstes beim KSV ist daher unabdingbar.

## **Zu Artikel 46**

§ 2 und § 8 werden gestrichen.

Betrachtet man nicht die Fallzahlen, sondern das Finanzvolumen, so wurden 2004 83,2 % aller KOF-Ausgaben vom überörtlichen Träger (Hauptfürsorgestelle und deren Zweigstellen) getätigt, nur 16,8 % von den örtlichen Fürsorgestellen. Darlehen wurden zu 100 % von den überörtlichen Trägern gewährt, bei den Einnahmen entfielen 98,76 % auf die überörtlichen Träger.

Die Begründung für das Weiterbestehen örtlicher Fürsorgestellen (Seite 284) geht von einem von diesen Fakten verzerrten Zahlenbild aus, zwei Drittel der KOF-Fälle entfielen demnach auf die örtlichen Fürsorgestellen. Formal mag dies stimmen, allerdings wird diese Zahl in Kenntnis der Struktur der KOF-Statistik, welche vom Statistischen Landesamt im zwei-Jahres-Rhythmus erhoben wird, relativiert. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen:

Jeder Leistungsempfänger zählt nach dieser Statistik als KOF-Fall. In den Bereich der örtlichen Fürsorgestellen fallen beispielsweise im Rahmen der Altenhilfe (§ 26 e BVG) auch Weihnachtsfeiern u.ä. für Kriegsbeschädigte. Nehmen an einer solchen Veranstaltung 35 Kriegsbeschädigte bzw. –hinterbliebene teil, wird in der Regel ein einfacher Bescheid an den Veranstalter erteilt, der alle Teilnehmer entschädigt. Es

erfolgt eine Auszahlung an den Veranstalter, da die Beträge letztlich die Veranstaltung mitfinanzieren. **In der KOF-Statistik werden aber 35 Fälle gezählt!**

Zudem werden auf der örtlichen Ebene die Aufgaben neben denen des Sozialhilferechts eher am Rande vollzogen. Eine Aufgabenerfüllung, die den Intentionen des KOF-Rechts und damit dem Entschädigungscharakter entspricht, dürfte immer weniger gegeben sein.

Auf örtliche Fürsorgestellen sollte daher künftig verzichtet werden.

§ 6 wird gestrichen

§ 21 SächsAGSGB macht von der Ermächtigung in § 116 SGB XII Gebrauch, auf die Anhörung sozial erfahrener Personen vor Erlass von Widerspruchsbescheiden zu verzichten. Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, warum im Bereich der Kriegsofopferfürsorge am Bestehen des Beirates festgehalten wird. In der Praxis fällt zudem auf Grund der Betagtheit des Personenkreises eine sachgerechte und kontinuierliche Ausschussbesetzung immer schwerer.

§ 7 ist zu ergänzen

Als lfd. Nr. 8 ist anzufügen:

„Gesetz über den Abschluß von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (Unterstützungsabschlußgesetz - UntAbschlG) vom 06.05.1994.“

Dieses Gesetz wird von den Versorgungsämtern vollzogen und ist bei der Aufstellung in Abs. 1 offensichtlich vergessen worden.

### **Zu Artikel 47**

Analog der Ausführungen zu Artikel 43 ist die Zuständigkeit aus Sicht der GdV generell auf den Kommunalen Sozialverband zu übertragen. Da die Feststellungen nach dem SächsLBlindG quasi als „Nebenprodukt“ im Feststellungsverfahren nach SGB IX anfallen, muss der Vollzug des SächsLBlindG das Schicksal des Vollzuges des Feststellungsverfahrens nach SGB IX teilen.

Zur Begründung und zu Bedenken wird auf die Ausführungen zu Artikel 43 verwiesen.

### **Zu Artikel 59**

Hier sind Folgeänderungen aus dem bisher Ausgeführten (Inhaltlicher Teil) vorzunehmen, soweit dieser Stellungnahme gefolgt werden kann.

Zu Artikel 59 § 3 Abs. 4 (Außenstellen des KSV) ist auf eine rechtzeitige Positionierung der zuständigen Gremien durch den Freistaat Sachsen

hinzuwirken. Auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird verwiesen.

Der Unterzeichner steht jederzeit für Rückfragen zu dieser Stellungnahme zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Michael Welsch  
GdV-Landesvorsitzender